Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Verfassungsgemäße Besoldung der Beamtinnen und Beamten

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU), eingegangen am 15.05.2024 - Drs. 19/4350, an die Staatskanzlei übersandt am 17.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Finanzministerium namens der Landesregierung vom 17.06.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Beamtenbesoldung sei verfassungswidrig und das bereits seit dem Jahr 2005, so urteilte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Oktober 2018 (Beschluss vom 30.10.2018 - BVerwG 2 C 32.17). Ein Grund sei u. a., dass die Bezüge der untersten Besoldungsgruppe nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) mindestens 15 % höher sein müssten als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung, so die Begründung des BVerwG. Laut Bericht der GdP Niedersachsen vom 04.12.20201 stellte das BVerwG mit seinem Beschluss fest, dass die Besoldung der Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen worden sei.

Mit dem Beschluss des BVerwG vom 30.10.2018 wurde die Frage der amtsangemessenen Besoldung dem BVerfG zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung des BVerfG steht noch aus. Die Erwartungen - so berichtete das Politikjournal Rundblick am 13.07.2023² - seien nach den getroffenen Richtersprüchen etwa zur Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen und Berlin so, dass das Land Niedersachsen unterliegen dürfte und zu einer Anpassung der Besoldung gezwungen werde. Ob und in welchem Umfang eine Nachzahlungspflicht eintrete, sei bisher zwar noch offen. Sollte es angesichts der großen Zahl seit Jahren ruhender Widerspruchsverfahren gegen Besoldungsbescheide jedoch zum Äußersten kommen, käme eine Milliarden-Last auf das Land und den Finanzminister zu.

Zwischenzeitlich wurde das Niedersächsische Besoldungsgesetz zum 01.01.2023 durch das Niedersächsische Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.09.2022 geändert.³ Ziel war es, eine ausreichende Alimentation von Familien mit Kindern zu gewährleisten und den Mindestabstand zur Grundsicherung in den unteren Besoldungsgruppen sicherzustellen.

Hält die Landesregierung das Niedersächsische Besoldungsgesetz in seiner jetzigen Fassung für verfassungsgemäß und damit ausreichend, um dem von der Rechtsprechung geforderten Abstandsgebot in allen Besoldungsstufen angemessen Rechnung zu tragen (bitte Antwort mit Begründung)?

Mit der Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zum 01.01.2023 durch das Niedersächsische Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation vom 23.09.20224 wurde ein Anspruch auf

https://www.gdp.de/gdp/gdpnds.nsf/id/nds 20201204 gdpinfo amta

https://www.rundblick-niedersachsen.de/warum-das-zweite-halbjahr-fuer-das-land-niedersachsen-heikel-

https://www.nlbv.niedersachsen.de/bezuege versorgung/besoldung/familienzuschlag/anderungen-des-ndsbesoldungsgesetzes-zum-01-01-2023-217724.html

Nds. GVBI. Seite 611

Gewährung eines Familienergänzungszuschlags in das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG) aufgenommen. Dieser wird gewährt, soweit die Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht einhält (§ 36 a Abs. 1 NBesG) und das Jahreseinkommen der mit unterhaltspflichtigen Ehepartnerin, des mit unterhaltspflichtigen Ehepartners, der mit unterhaltspflichtigen Lebenspartnerin oder des mit unterhaltspflichtigen Lebenspartners der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters die Hinzuverdienstgrenze nach § 36 a Abs. 4 Satz 2 NBesG nicht überschreitet.

Mit dem Familienergänzungszuschlag wird zunächst berücksichtigt, dass die Alleinverdienerfamilie in der gesamtgesellschaftlichen Realität nicht mehr das vorherrschende Lebensmodell darstellt.⁵ Für Familienkonstellationen, in denen jedoch kein Hinzuverdienst vorhanden ist, wird, sofern dies betragsmäßig erforderlich ist, die Besoldung so weit aufgestockt, dass der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt wird.

Das Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar. Es untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.

Das Abstandsgebot bezieht sich allein auf die absolute Höhe des Grundgehalts, die durch den Familienergänzungszuschlag in den einzelnen Besoldungsgruppen nicht verändert wird, sodass insoweit der erforderliche Abstand unverändert gewahrt wird. Darüber hinaus steigt mit der Besoldungsgruppe die absolute Höhe des Grundgehalts und damit auch der ruhegehaltfähige Anteil der Besoldung. Zudem ist mit einem höheren Amt auch die Perspektive auf Beförderung in das nächsthöhere Amt verbunden. Das Amt der höheren Besoldungsgruppe ist daher in jedem Fall "werthaltiger" als das Amt der niedrigeren Besoldungsgruppe.

Eine Einebnung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, wie sie bei Gewährung eines Familienergänzungszuschlags für Alleinverdienerfamilien mit zwei Kindern entsteht, kommt nur in seltenen Ausnahmefällen vor, sodass auch für den Fall der Einbeziehung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile das Abstandsgebot gewahrt bleibt. Der Gesetzgeber darf hinsichtlich der Wahrung des Abstandsgebots den typischen Fall zugrunde legen, atypische Ausnahmefälle führen nicht zu einer Verletzung des Abstandsgebots. Auch wenn bislang noch keine Auswertung von Anwendungsfällen vorliegt, darf die Landesregierung davon ausgehen, dass die im Besoldungsrecht herkömmlich zugrunde gelegte "Alleinverdienerfamilie" inzwischen tatsächlich nicht mehr den typischen Regelfall, sondern den atypischen Ausnahmefall bildet. Typischer Regelfall in der gesamtgesellschaftlichen Realität ist mittlerweile die "Hinzuverdienerfamilie", für die der Familienergänzungszuschlag nicht gewährt wird, sodass es im Regelfall nicht zu einer Einebnung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen kommt.

2. Zu wann rechnet die Landesregierung mit einer Entscheidung des BVerfG zum niedersächsischen Besoldungsrecht?

Da die niedersächsischen Verfahren in der Jahresvorschau des Bundesverfassungsgerichts für 2024⁶ nicht mehr gelistet sind, wird eine Entscheidung frühestens im Jahr 2025 erwartet. Für die Länder Bremen und Berlin könnten der Jahresvorschau für 2024 zufolge noch in diesem Kalenderjahr Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung ergehen.

⁵ LT-Drs. 18/11498

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs 2024/vorausschau 2024 node.html;jsessionid=1E4014435539AB8079E94FC9100EF7D9.internet942

3. In welchem Umfang (absolut und in Prozent der erwarteten Mehrausgaben) hat die Landesregierung finanziell Vorsorge getroffen, falls das Urteil des BVerfG das Land dazu zwingt, das Besoldungsrecht erneut zugunsten der Beamtinnen und Beamten anzupassen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, hat die Landesregierung das geltende Besoldungsrecht eingehend überprüft und erachtet die aktuelle Besoldung für verfassungsgemäß. Daher ist insoweit keine Vorsorge für eventuelle Reaktionen auf das Urteil erforderlich.

Eine solche Vorsorge wurde daher im Rahmen der MiPla 2023-2027 bei der Gestaltung der Vorsorge für den Bereich der Personalausgaben im EPl. 13 nicht berücksichtigt.

4. Plant die Landesregierung weitere Änderungen des Besoldungsrechts, unabhängig vom aktuell laufenden Rechtsstreit, um die Besoldung der Beamtinnen und Beamten zu verbessern? Wenn ja, bitte den Inhalt und die betroffenen Laufbahngruppen angeben. Wenn nein, warum nicht?

Derzeit befindet sich lediglich die Übernahme des Tarifergebnisses vom 09.12.2023 in Vorbereitung. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant und aus besoldungsfachlicher Sicht auch nicht erforderlich, um die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Besoldung zu gewährleisten.